

Soweit durch Gesetz nicht eine besondere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Stadt Rheinbach gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 14 Hauptsatzung Nr. 1 der Stadt Rheinbach in dem amtlichen Bekanntmachungsblatt

„kultur und gewerbe“ Stadt Rheinbach  
Amtliches Mitteilungsblatt

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Informationsblätter („kultur und gewerbe“) unterrichtet, die im Rathaus und den Verteilerstellen des amtlichen Mitteilungsblattes in der Innenstadt und den Ortschaften ausliegen (§ 14 Nr. 3 Hauptsatzung).

Die Coronavirus-Pandemie hat die Schwächen dieser Regelung offenbart. Zwar wurden Öffentliche Bekanntmachungen über sogenannte Sonderdrucke, außerhalb der monatlichen Ausgabe von „kultur und gewerbe“ ordnungsgemäß veröffentlicht. Allerdings konnten sie nicht die gewünschte Außenwirkung entfalten.

Die bisher bewährte Praxis, über eine Vielzahl von Verteilerstellen in Geschäften und Einrichtungen im Stadtgebiet den Zugang für Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen, ist durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und die damit einhergehende Schließung einer Vielzahl dieser Geschäfte und Einrichtungen faktisch gescheitert.

Erschwerend kommt hinzu, dass, unabhängig von der aktuellen Lage, ein nicht unwesentlicher Teil der Bevölkerung die Informationen in „kultur und gewerbe“ ohnehin nicht wahrnimmt, da sich diese Gruppe eher über Social-Media-Kanäle informiert.

Sonderdrucke sind nicht mehr das geeignete Mittel, um die Bevölkerung in der gebotenen Geschwindigkeit zu informieren. Vor diesem Hintergrund stehen auch die Kosten für den Personaleinsatz, den Druck und die Verteilung in keinem Verhältnis. Nicht zuletzt ist der Sonderdruck, mit einer Auflage von 2.920 Exemplaren, auch aus Gründen der Umweltfreundlichkeit zu hinterfragen.

Die Verwaltung empfiehlt daher, § 14 Nr. 3 Hauptsatzung der Stadt Rheinbach um den Passus zur Veröffentlichung der Informationen auf der städtischen Internetseite [www.rheinbach.de](http://www.rheinbach.de) und einen Aushang am Rathaus zu ergänzen und die Informationsblätter (Sonderdruck) zu streichen.

Diese Ergänzung ist in die als Anlage beigefügten 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rheinbach eingefügt.

Rheinbach, 08. April 2020

Gez. Unterschrift  
Stefan Raetz  
Bürgermeister

Gez. Unterschrift  
Daniela Hoffmann  
Fachbereichsleiterin